



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 18 / 2020
vom 12. Oktober 2020

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 224 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Herbst-/Wintersemester 2020/2021 in den Bachelor-, Master-, Staatsexamens- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich II) vom 08.10.2020	15
Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Frühjahrs-/ Sommersemester 2021 für Masterstudiengänge der Universität Mannheim auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung Master II) vom 08.10.2020	22
Satzung der Universität Mannheim zur Anpassung der Promotionsverfahren im Herbst-/Wintersemester 2020/2021 sowie im Kalenderjahr 2021 zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung im Promotionsbereich) vom 08.10.2020	26
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“(Master of Science) vom 08.10.2020	30

Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Herbst-/Wintersemester 2020/2021 in den Bachelor-, Master-, Staatsexamens- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich II)

vom **08. Okt. 2020**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33, § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 7. Oktober 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **08. Okt. 2020**

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Bachelor-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich II ihr Studium zu Ende führen;

2. Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Master-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich II ihr Studium zu Ende führen;

3. Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Staatsexamensstudiengänge der Universität Mannheim oder für die Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich II ihr Studium zu Ende führen;

4. Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge:

Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim an der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS) angebotenen Promotionsstudiengänge vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich II ihr Studium zu Ende führen;

5. Prüfungsordnungen der Externenprüfungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim angebotenen Masterprüfungen für Nichtstudierende in den jeweiligen Prüfungsprogrammen der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich II ihr Studium zu Ende führen;

6. Prüfungsordnungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge sowie Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge, Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge und Prüfungsordnungen der Externenprüfungen.

Artikel 2

Anpassung von Satzungsregelungen in den Prüfungsordnungen

§ 1 Anpassung der Formerfordernisse bei Anträgen nach den Prüfungsordnungen; Anpassung von Formvorgaben für schriftliche Bescheide

(1) ¹Für die in den einzelnen Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Anträge wird die in diesen Prüfungsordnungen festgelegte Schriftform ausgesetzt; § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO bleibt unberührt. ²Stattdessen sind die Anträge ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. ³Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. ⁴Alle zudem zu übermittelnden Unterlagen zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind ebenfalls ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat zu übermitteln. ⁵Von einer Übermittlung von Unterlagen in Papierform ist abzusehen, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. ⁶Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden.

(2) Die Universität Mannheim kann bei Bedarf, insbesondere bei Zweifeln an der Authentizität, verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente im Original vorgelegt werden.

(3) ¹Soweit Prüfungsordnungen zwingend den Erlass schriftlicher Bescheide durch die zuständigen Stellen der Universität vorsehen, wird diese zwingende Schriftform ausgesetzt. ²Zwingende Formvorgaben des höherrangigen Rechts bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Anpassung der Zuständigkeit bei Verfahrensfehlern

¹Ergänzend zu der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses sowie der etwaigen Delegation dieser Zuständigkeit für die Entscheidung über Verfahrensfehler gemäß Absatz 1 der Regelungen zu Verfahrensfehlern in den Prüfungsordnungen können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer oder der Prüfungskommission der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine

Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 3 Anpassung der Verfahren der Prüfungsanmeldungen

¹Die in den Bachelor-Prüfungsordnungen, Master-Prüfungsordnungen und Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge vorgesehene eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden bei den Prüfern wird ausgesetzt. ²Stattdessen findet die eigenverantwortliche Anmeldung zu Prüfungen durch die Studierenden ausschließlich über das Studierendenportal des Studienbüros statt. ³Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Anmeldung von Bachelorarbeiten und Masterarbeiten. ⁴Abweichend von Satz 2 können eigenverantwortliche Prüfungsanmeldungen der Studierenden auf einem von dem Prüfer oder der Prüfungskommission für diese Prüfung auf einem von diesem oder dieser zugelassenen elektronischen Weg vorgenommen werden, soweit eine Prüfungsanmeldung über das Studierendenportal ausnahmsweise unmöglich ist. ⁵Prüfungsanmeldungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich II bereits beim Prüfer vorgenommen wurden, sind davon unberührt und bleiben wirksam.

§ 4 Anpassung der Prüfungsverfahren von schriftlichen Präsenzprüfungen

(1) ¹Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehene Schriftform für schriftliche Präsenzprüfungen (Klausuren) wird ausgesetzt, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch eine Verordnung der Landesregierung, insbesondere eine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nummer 1 eine Einhaltung der vorgegebenen Voraussetzungen, insbesondere zum Gesundheitsschutz, nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist oder
3. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

²Wird die Schriftform ausgesetzt, finden diese Klausuren digital unterstützt statt; die Übermittlung der Prüfungsaufgaben und der von den Studierenden am eigenen Computer oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten erfolgt elektronisch. ³Bei den digital unterstützten Klausuren wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden. ⁴Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Klausur gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten; § 6 Absatz 3 bleibt unberührt. ⁵Im Übrigen hat der Studierende an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche

Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer einschließlich des Download- und Uploadzeitraums auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; die zuständige Aufsicht sowie Prüfer der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. ⁶Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei diesen digital unterstützten Klausuren nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. ⁷Die Entscheidungen über das Aussetzen der Schriftform nach Satz 1, der Erstellung der Prüfungsarbeit am eigenen Computer oder handschriftlich nach Satz 2 sowie über die angemessene Zeitpauschale nach Satz 3 trifft der Prüfer der betroffenen Klausur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und mit der Universitäts-IT der Universität Mannheim. ⁸Über diese Entscheidungen werden die Studierenden grundsätzlich spätestens bis zum Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Wege informiert; abweichend von Halbsatz 1 kann die Mitteilung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls eine nach dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen eintretende Änderung der Infektionslage eine kurzfristige Aussetzung der Schriftform erforderlich macht. ⁹Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) ¹Ist eine Klausur insbesondere aus fachlichen oder faktischen Gründen nicht digital unterstützt durchführbar, also durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar, eine Verschiebung der Prüfung nicht zielführend und wäre bei einer Zusammenkunft zur Durchführung der Prüfung eine Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen nicht möglich, dann entscheidet das Rektorat über das Aussetzen der regulär vorgesehenen Klausur. ²Wird eine regulär vorgesehene Klausur ausgesetzt, entscheidet das Rektorat sodann im Einvernehmen und auf Vorschlag der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans und deren oder dessen Einvernehmen über die stattdessen zu absolvierende Prüfung zum Erwerb der ECTS-Punkte (Ersatzprüfung). ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt im Vorfeld des Vorschlags an das Rektorat sicher, dass auch durch die Ersatzprüfung ein ordnungsgemäßes Studium, vor allem hinsichtlich der Kompetenzorientierung der Prüfungen, gewährleistet sowie die Prüfungsverpflichtung der zur Lehre verpflichteten Personen ordnungsgemäß erfüllt ist. ⁴Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung, die dem Herbst-/ Wintersemester 2020/2021 zugehörig sind, getroffen werden. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß entsprechend für eine Änderung oder Aufhebung einer Ersatzprüfung.

(3) ¹Schriftliche Präsenzprüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgen. ²Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 5 Anpassungen der Prüfungsverfahren von mündlichen Prüfungen

¹Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungen sind digital unterstützt durchzuführen, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch eine Verordnung der Landesregierung, insbesondere eine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die

Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,

2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nummer 1 eine Einhaltung der vorgegebenen Voraussetzungen, insbesondere zum Gesundheitsschutz, nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist oder
3. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer der betroffenen mündlichen Prüfung. ³Über diese Entscheidung wird der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Wege informiert; abweichend von Halbsatz 1 kann die Mitteilung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls eine nach dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen eintretende Änderung der Infektionslage kurzfristig eine digital unterstützte mündliche Prüfung erforderlich macht. ⁴Der Studierende hat an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; Prüfer und Beisitzer der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 6 Elektronische Prüfungen

(1) ¹Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsarten werden um die elektronische Art erweitert, soweit diese Prüfungsart in diesen Satzungen noch nicht aufgenommen ist.

(2) ¹Elektronische Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgen. ²Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren in elektronischen Prüfungen treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) ¹Durch das Aussetzen der Schriftform und der digital unterstützten Durchführung einer Klausur gemäß § 4 Absatz 1 ändert sich lediglich das Prüfungsformat; die Klausur bleibt eine schriftliche Prüfung. ²Abweichend von Satz 1 ändert sich darüber hinaus ausnahmsweise auch die Prüfungsart von schriftlich auf elektronisch, falls die betroffene Klausur ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen wird und dabei die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ³Wird eine betroffene Klausur nicht ausschließlich, aber teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 2 für diesen Teil entsprechend. ⁴ Im Übrigen gelten für elektronische Prüfungen die für schriftliche Prüfungen getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 7 Mitwirkungsobliegenheit der Studierenden

(1) ¹Den Studierenden obliegt weiterhin die übliche Mitwirkung an den Prüfungsverfahren. ²Dies umfasst auch die rechtzeitige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden zu den vorgesehenen und gewünschten Prüfungen des Herbst-/Wintersemesters 2020/2021 unter Beachtung des § 3; im Übrigen werden die Studierenden weiterhin pflichtangemeldet. ³Um die besonderen Umstände des Herbst-/Wintersemesters 2020/2021 zu kompensieren, werden studienrelevante pandemiebedingte Beeinträchtigungen, wie insbesondere eine eventuelle zeitweilige Schließung für das Studium benötigter Einrichtungen, insbesondere der Universitätsbibliothek, in dem vorgenannten Semester als Rücktrittsgrund bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Regelungen zum Rücktritt in den Prüfungsordnungen und Beachtung von § 1 anerkannt, falls der Rücktritt von dem Studierenden vor Beginn der Prüfung unter Berufung auf diese pandemiebedingten Beeinträchtigungen gegenüber der Universität erklärt wird; eine weitere Glaubhaftmachung des Rücktrittsgrundes ist in diesen Fällen nicht erforderlich. ⁴Werden allein aufgrund eines Rücktrittsantrags im Sinne von Satz 3, dem stattgegeben wurde, Prüfungsfristen überschritten, begründet dies bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Regelungen zu Verlängerung von Prüfungsfristen in den Prüfungsordnungen eine entsprechende Verlängerung der betroffenen Prüfungsfrist.

(2) ¹Werden Klausuren oder mündliche Prüfungen digital unterstützt durchgeführt, gilt Absatz 1 entsprechend. ²So insbesondere, falls die Studierenden die aus datenschutz- und urheberrechtlichen Aspekten erforderlichen Einwilligungen nicht bereit sind abzugeben; letztere umfassen vor allem auch die für den Einsatz von Plagiatserkennungssoftware bei Klausuren gemäß § 4 Absatz 1. ³Die Rücktrittserklärung muss auch in diesem Fall vor Beginn der Prüfung abgegeben werden.

(3) ¹Die Studierenden sind für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung selbst verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²Soweit Studierende über keine für die Ablegung einer Prüfung erforderliche technische Ausstattung verfügen, verbleibt ihnen die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachteilsausgleich unter Beachtung der Regelungen der Prüfungsordnungen zu stellen.

Artikel 3

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich auf alle Prüfungsverfahren Anwendung, die dem Herbst-/Wintersemester 2020/2021 zugehörig sind.

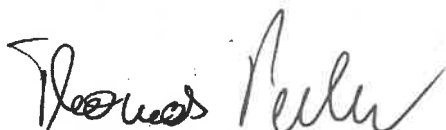
(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu den Prüfungsordnungen enthält, gehen diese den Vorschriften in den Prüfungsordnungen vor; im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen fort.

§ 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

¹Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 außer Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 08.10.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Frühjahrs-/Sommersemester 2021

für Masterstudiengänge der Universität Mannheim

auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung Master II)

Vom **08. Okt. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 20 Absatz 3 Satz 5, 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 7. Oktober 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Abkürzungsverzeichnis; Begriffsbestimmungen

1. ZullmmaO:

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 47ff.), zuletzt geändert am 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 78ff.);

2. ZAS MA Geschichte:

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte vom 18. Dezember 2012 (BekR Nr. 30/2012, Teil 2, Seite 17ff.), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (BekR Nr. 35/2016, S. 7);

3. ZAS MAKUWI:

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 18. Dezember 2012 (BekR Nr. 30/2012, S.25ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 34f.);

4. ZAS MMDS:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ vom 22. Juli 2016 (BekR Nr. 22/2016, S. 6ff.), zuletzt geändert am 8. Oktober 2020;

5. ZAS MSc Wifo:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) vom 10. März 2016 (BekR Nr. 07/2016, S. 18ff.), zuletzt geändert am 27. Februar 2019 (BekR Nr. 03/2019, S. 86f.);

6. ZAS M.Ed.:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 8. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S. 15ff.), zuletzt geändert am 27. Februar 2019 (BekR Nr. 03/2019, S. 83ff.);

7. ZAS Wima:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ (Master of Science) vom 28. Februar 2011 (BekR Nr. 04/2011, S. 7ff.), zuletzt geändert am 4. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S. 10);

8. ZAS Mathematik:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang "Mathematik" (M.Sc.) vom 17. Juli 2020 (BekR Nr. 13/2020, S. 20ff.);

9. „in diesen Studiengängen“:

Diejenigen Studiengänge, deren Zugang, Zulassung oder Auswahlverfahren in den in der jeweiligen Vorschrift genannten Satzungen geregelt wird.

Artikel 2

Anpassung von Satzungsregelungen

§ 1 Anpassung von Formerfordernissen

(1) ¹Abweichend von den Vorgaben der ZullmmaO sowie sämtlicher Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahl Satzungen der Universität Mannheim im Sinne des Artikel 1 Nummern 2 bis 8 ist der Zulassungsantrag für das Frühjahrs-/ Sommersemester 2021 in diesen Masterstudiengängen ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. ²Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. ³Alle daneben zu übermittelnden Unterlagen zu Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie zu Auswahlkriterien sind im Bewerbungsverfahren

ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. ⁴Von einer Übermittlung von Unterlagen in Papierform ist abzusehen, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. ⁵Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 6 sowie § 8 Absatz 2 ZullmmaO entsprechend für alle Anträge im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 3 HZVO, die mit dem Zulassungsantrag zu stellen sind, sowie abweichend von § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 und § 7 ZullmmaO für Bewerbungen für zulassungsfreie Studiengänge.

(3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität Mannheim geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen. ²Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

(4) Der Umfang der einzureichenden Unterlagen bleibt unberührt.

§ 2 Anpassung von Bewerbungsfristen

¹Abweichend von § 2 ZAS MA Geschichte, § 2 ZAS MAKUWI, § 2 ZAS MMDS, § 2 Absatz 1 ZAS MSc Wifo, § 2 Absatz 1 ZAS M.Ed., § 2 ZAS Wima sowie § 2 ZAS Mathematik sind in diesen Studiengängen Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung für das Frühjahrs-/Sommersemester 2021 bis zum 30. November 2020 zu stellen (Ausschlussfrist). ²Im Übrigen bleibt § 2 Absatz 2 ZulmmaO unberührt.

§ 3 Anpassung von erforderlichen Fachkenntnissen bei fehlendem Bachelorabschluss

(1) Abweichend von § 4 Absatz 1 Buchstabe c Satz 3 ZAS MA Geschichte, § 4 Absatz 1 Buchstabe c Satz 2 ZAS MAKUWI sowie § 4 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 ZAS M.Ed. kann die Zulassung in diesen Studiengängen für das Frühjahrs-/Sommersemester 2021 auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der jeweils geltenden Ausschlussfrist noch nicht vorliegt, aber zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn erfüllt werden kann, da ein Nachweis über die Absolvierung von mindestens 120 ECTS-Punkten geführt werden kann.

(2) ¹In den Fällen des Absatz 1 ist die Zulassung unter der Bedingung auszusprechen, dass der jeweilige Nachweis spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin erbracht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Anpassung der Frist für die Einreichung von Nachweisen

(1) Abweichend von § 2 Absatz 2 ZAS M.Ed., § 2 Absatz 2 ZAS MMDS sowie § 2 Absatz 2 ZAS MSc Wifo kann der in diesen Studiengängen jeweils erforderliche Nachweis über Sprachkenntnisse für das Frühjahrs-/ Sommersemester 2021 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung, nachgereicht werden; das nachzuweisende Mindestniveau bleibt davon unberührt.

(2) ¹In den Fällen des Absatz 1 ist die Zulassung unter der Bedingung auszusprechen, dass der jeweilige Nachweis fristgemäß erbracht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Artikel 3

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) ¹Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Frühjahrs-/ Sommersemester 2021. ²Soweit nach den Regelungen der Zulassungszahlenverordnung kein Vergabeverfahren zu bestimmten Studiengängen stattfindet, bleibt dies durch die vorliegende Satzung unberührt; ein abweichender Anspruch auf Durchführung eines Zulassungsverfahrens wird durch diese Satzung nicht begründet.


(2) Soweit diese Satzung von der ZullmmaO oder von studiengangsspezifischen Satzungen über den Zugang, die Zulassung oder die Auswahl abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Vorschriften in den genannten Satzungen vor; im Übrigen finden die Regelungen der ZullmmaO und der jeweiligen studiengangsspezifischen Satzung über den Zugang, die Zulassung oder die Auswahl ergänzende Anwendung.

§ 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2021 außer Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 09.10.2020


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim zur Anpassung der Promotionsverfahren im Herbst-/
Wintersemester 2020/2021 sowie im Kalenderjahr 2021 zur Bewältigung der Herausforderungen
durch die Corona-Epidemie
(Corona-Satzung im Promotionsbereich)**

Vom **08. Okt. 2020**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 7. Oktober 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **08. Okt. 2020**

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

1. Promotionsordnungen:

Sämtliche Promotionsordnungen, die an der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Promotionsordnungen, nach deren Regelungen Promotionsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Promotionsbereich zu Ende geführt werden;

2. PromO Jura:

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte vom 12. Dezember 2011 (BekR Nr. 26/2011, S. 19 ff.), zuletzt geändert am 4. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 167), in der jeweils geltenden Fassung;

3. PromO VWL:

Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 1, S. 18ff.), zuletzt geändert am 4. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 168), in der jeweils geltenden Fassung;

4. PromO BWL:

Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 11. März 2014 (BekR Nr. 05/2014, S. 12 ff.), zuletzt geändert am 4. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 169), in der jeweils geltenden Fassung;

5. PromO Sowi:

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften vom 27. Juni 2013 (BekR Nr. 17/2013, S. 7ff.), zuletzt geändert am 6. Juni 2016 (BekR Nr. 16/2016, S. 26ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

6. PromO Phil:

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR Nr. 16/2016, S. 5ff.), zuletzt geändert am 3. April 2020 (BekR Nr. 07/2020, S. 28), in der jeweils geltenden Fassung;

7. PromO WIM:

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 30. Juli 2001 (BekR Nr. 20/2001, S. 16ff.), zuletzt geändert am 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 75ff.), in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Anpassung von Satzungsregelungen in den Promotionsordnungen

§ 1 Anpassung von Formerfordernissen

(1) ¹Abweichend von § 5 Absatz 1 und 2 und § 9 Absatz 1 PromO Sowi sowie § 4 Absatz 1 und 2 und § 8 Absatz 1 und 2 PromO VWL kann die zuständige Stelle die Einreichung der dort genannten Anträge ausschließlich in einer von ihr zugelassenen elektronischen Form verlangen. ²Als eigenhändige Unterschrift gilt in diesem Fall auch eine eingescannte Unterschrift. ³Alle mit dem jeweiligen Antrag zu übermittelnden Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind ebenfalls ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der zuständigen Stelle zugelassenen Dateiformat zu übermitteln. ⁴Von einer Übermittlung von Unterlagen in Papierform ist in diesem Fall abzusehen, soweit die zuständige Stelle solche nicht ausdrücklich anfordert. ⁵Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden. ⁶Zuständige Stelle im Sinne von Sätzen 1 und 3 bis 5 ist

1. in Verfahren nach der PromO Sowi die Dekanin oder der Dekan,
2. in Verfahren nach der PromO VWL die Dekanin oder der Dekan oder, soweit die Dekanin oder der Dekan nicht der Abteilung VWL angehört, die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher.

⁷Die Universität Mannheim kann, insbesondere bei Zweifeln an der Authentizität, verlangen, dass die in Satz 1 und 3 genannten Unterlagen im Original vorgelegt werden.

(2) ¹Abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 1 PromO Sowi kann die Dekanin oder der Dekan die Einreichung der dort genannten Gutachten ausschließlich in einer von ihr oder ihm zugelassenen elektronischen Form verlangen. ²Als eigenhändige Unterschrift gilt in diesem Fall auch eine eingescannte Unterschrift.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 10 PromO Sowi kann die Unterzeichnung des Protokolls einer nach den Regelungen des nachstehenden § 3 durchgeführten mündlichen Prüfung durch geeignete technische Mittel erfolgen.

§ 2 Anpassung der Vorgaben für die Auslegung oder Auslage der Dissertation

Die Auslegung oder Auslage der Dissertation und der Gutachten gemäß § 13 Absatz 2 PromO Sowi und § 9 Absatz 2 PromO VWL kann auch durch geeignete technische Mittel erfolgen.

§ 3 Anpassungen der Prüfungsverfahren von mündlichen Prüfungen

(1) ¹Die in den Promotionsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungen (Disputationen und Rigorosen) können digital unterstützt durchgeführt werden, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch eine Verordnung der Landesregierung oder anderweitige rechtliche Regelungen untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist oder
2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nummer 1 eine Einhaltung der vorgegebenen Voraussetzungen, insbesondere zum Infektionsschutz, nicht gewährleistet werden kann und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist.

²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft

1. in Verfahren nach der PromO WIM, der PromO Phil oder der PromO Sowi die Prüfungskommission,
2. in Verfahren nach der PromO BWL, der PromO Jura oder der PromO VWL der Prüfungsausschuss.

³Über diese Entscheidung soll die Doktorandin oder der Doktorand spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Wege informiert werden. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand hat bei digital unterstützten mündlichen Prüfungen an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere hat sie oder er für eine den Anforderungen an die mündliche Prüfung gerecht werdende Umgebung an ihrem jeweiligen Teilnahmeort zu sorgen; nähere Informationen über Mindestanforderungen an eine prüfungsgerechte Umgebung werden der Doktorandin oder dem Doktoranden vom Promotionsausschuss vor der Prüfung bekanntgegeben.

(2) ¹Absatz 1 gilt für die Zulassungsprüfung gemäß § 10 PromO Sowi entsprechend; zuständige Stelle ist in diesem Fall die Kommission im Sinne des § 10 Absatz 4 PromO Sowi. ²Diese kann zudem festlegen, dass die gemäß den Vorgaben der PromO Sowi im Rahmen der Anmeldung zur Zulassungsprüfung einzureichenden Unterlagen, einschließlich der erforderlichen schriftlichen Erörterungen, ausschließlich als elektronische Kopie in einem von ihr zugelassenen Dateiformat zu übermitteln sind.

§ 4 Anpassung von Vorgaben zur Öffentlichkeit

(1) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 PromO Phil, § 15 Absatz 4 PromO Sowi, § 14 Absatz 8 PromO Jura, § 11 Absatz 1 PromO VWL, § 11 Absatz 1 PromO BWL sowie § 11 Absatz 2 PromO WIM kann die nach den Promotionsordnungen erforderliche Öffentlichkeit auch durch geeignete technische Mittel hergestellt werden.

(2) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 Satz 2 PromO Phil kann die Öffentlichkeit auch ohne Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn Belange des Infektionsschutzes dies erfordern.

(3) ¹Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 PromO VWL kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn Belange des Infektionsschutzes dies erfordern. ²Über den Ausschluss entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 3 PromO WIM kann die Öffentlichkeit auch ohne Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn Belange des Infektionsschutzes dies erfordern.

(5) ¹Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 PromO BWL kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn Belange des Infektionsschutzes dies erfordern. ²Über den Ausschluss entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Artikel 3
Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich auf Promotionsverfahren Anwendung, die im Herbst-/ Wintersemester 2020/2021 und im Kalenderjahr 2021 durchgeführt werden.

(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu den Promotionsordnungen enthält, gehen diese den Vorschriften in den Promotionsordnungen vor; im Übrigen finden die Regelungen der Promotionsordnungen ergänzende Anwendung.

§ 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

¹Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Promotionsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 08.10.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Masterstudiengang
„Mannheim Master in Data Science“ (Master of Science)**

vom **08. Okt. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang; die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ (Master of Science) vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 6 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2019 (BekR Nr. 03/2019, S. 88f) beschlossen.

Artikel 1

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 neu angefügt:

„Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.“

2. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „Note 4,0 mit 0“ durch die Angabe „Note 2,5 mit 25“ ersetzt.

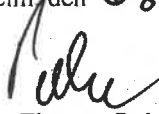
b) Satz 6 wird ersatzlos gestrichen; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 6.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Frühjahr-/Sommersemester 2021.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 08.10.2020


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor